

Geschäftsverzeichnisnr. 4507
Urteil Nr. 107/2009 vom 9. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts, erhoben von der VoG « Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. August 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. September 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2008): die VoG « Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 37, die VoG « Schola Nova », mit Vereinigungssitz in 1315 Incourt, rue de Brombais 11, Serge Bya und Ysabel Martinez Ovando, wohnhaft in 1348 Neulöwen, Cour de la Ciboulette 17/102, François Croonen und Marie Brabant, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Guillaume Dekelver 49, Clothilde Coppieters de Gibson, wohnhaft in 7911 Oeudeghien, chaussée de Brunehaut 48, Alain Mossay und Catherine Frankart, wohnhaft in 6900 Marche-en-Famenne, rue Hubert Gouverneur 17, Etienne Cassart und Sophie Adam, wohnhaft in 6690 Vielsalm, Cahay 96, Jean-Claude Verduyck und Yolande Garcia Palacios, wohnhaft in 6470 Sautin, Les Bruyères 1, Jérémie Detournay und Sophie Calonne, wohnhaft in 7880 Flobecq, Potterée 9, Luc Lejoly und Vinciane Devuyt, wohnhaft in 5020 Malonne, Basses-Calenges 3, Blair Bonin und Dina Gautreaux, wohnhaft in 1348 Neulöwen, rue du Bassinia 22, Pierre Wathelet und Ingrid Van den Perreboom, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue de Porto 51, und Dominique Buffet und Mélanie Ducamp, wohnhaft in 5600 Roly, place Saint-Denis 3.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Dekrets wurde durch das Urteil Nr. 158/2008 vom 6. November 2008, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Januar 2009 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2009

- erschienen
- . RA R. Lefebvre, in Dinant zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA V. Vander Geeten *loco* RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RÄin J. Merodio *loco* RA M. Merodio, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage auf Nichtigkeitserklärung ist gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts (nachstehend: Dekret vom 25. April 2008) gerichtet.

B.1.2. Das Dekret führt für diese Art von Unterricht eine Regelung ein mit dem Ziel, « es zu ermöglichen, den Minderjährigen ihr Recht auf einen Qualitätsunterricht zu gewährleisten, was die Einführung von wirksamen Verfahren zur Kontrolle der Schulpflicht sowie von Referenznormen voraussetzt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 3), und « den in Artikel 24 der Verfassung verankerten Grundsatz der Unterrichtsfreiheit zu beachten » (*ebenda*).

Hierzu unterscheidet das Dekret neben dem von der Gemeinschaft organisierten und subventionierten Unterricht zwischen zwei Arten von Unterricht:

« Zunächst ist vorgesehen, dass Minderjährige, die eine Einrichtung besuchen, die ein den in der Französischen Gemeinschaft ausgestellten Diplomen gleichwertiges Diplom verleihen, die Schulpflicht erfüllen, wenn sie die Verwaltung über ihre Einschreibung in dieser Einrichtung informiert haben. Dies ist der Fall für die Einrichtungen, die einer der anderen Gemeinschaften unterstehen, oder diejenigen, deren Gleichwertigkeit anerkannt wurde. Eine andere Hypothese betrifft die Einrichtungen, für die zwar nicht diese Gleichwertigkeit gilt, die aber zur Ausstellung eines ausländischen Diploms führen können. In diesem Fall wird die Regierung anerkennen müssen, dass mit diesem Schulbesuch die Schulpflicht erfüllt ist.

Alle anderen Unterrichtsformen, selbst kollektive, gehören zum Hausunterricht und unterliegen in diesem Sinne spezifischen Bestimmungen, nämlich der Verpflichtung, die

Kontrolle des Unterrichtsniveaus einzuhalten und an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses teilzunehmen » (ebenda).

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Bestimmung erfordert somit, dass die klagenden Parteien selbst angeben, welche Artikel ihres Erachtens gegen die in den Klagegründen angeführten Normen verstoßen, deren Einhaltung der Hof gewährleistet.

B.2.2. Obwohl die klagenden Parteien die völlige Nichtigkeitserklärung des Dekrets vom 25. April 2008 beantragen, geht aus der Darlegung der Klagegründe jedoch hervor, dass diese nur gegen gewisse Bestimmungen des Dekrets gerichtet sind, nämlich die Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 bis Absatz 4, 5, 11 und 13 bis 21 des Dekrets vom 25. April 2008.

Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf diese Bestimmungen.

B.3.1. Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Es wird davon ausgegangen, dass schulpflichtige Minderjährige die Schulpflicht erfüllt haben, wenn sie eingeschrieben sind in einer Schule:

1. die von einer anderen Gemeinschaft organisiert, subventioniert oder anerkannt ist;
2. deren Unterrichtsteilnahme zum Erhalt eines Befähigungsnachweises führen kann, der im Wege einer allgemeinen Verfügung in Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1971 über die Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse für gleichwertig erklärt wurde;
3. deren Unterrichtsteilnahme zum Erhalt eines Diploms oder eines Zeugnisses nach einem ausländischen System führen kann und deren Unterricht durch die Regierung auf Antrag der Einrichtung oder der für den minderjährigen schulpflichtigen Schüler verantwortlichen Personen anerkannt wurde als Unterricht, durch den die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Für die Anwendung von Nr. 3 des vorstehenden Absatzes prüft die Regierung, ob der Unterricht ein gleichwertiges Niveau wie der in der Französischen Gemeinschaft erteilte Unterricht aufweist, ob er Titel II der Verfassung entspricht und in keiner Weise Werte vertritt,

die offensichtlich im Widerspruch zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen.

Die Grundlage für die Entscheidung der Regierung bilden die in der Einrichtung vorgesehenen Unterrichtsprogramme.

Wenn die Regierung der Ansicht ist, dass der erteilte Unterricht nicht die Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht, wird die Entscheidung der für die Einrichtung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person sowie den Personen, die einen schulpflichtigen Minderjährigen in dieser Einrichtung eingeschrieben haben, mitgeteilt ».

B.3.2. Artikel 5 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Hausunterricht erhalten die schulpflichtigen Minderjährigen, die weder in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung noch in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 eingeschrieben sind ».

B.3.3. Artikel 11 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst ist mit der Kontrolle des Unterrichtsniveaus im Rahmen des Hausunterrichts beauftragt. Er sorgt dafür, dass der erteilte Unterricht dem schulpflichtigen Minderjährigen die Möglichkeit bietet, ein Unterrichtsniveau zu erreichen, das dem Referenzsystem für die Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne der Artikel 16 und 25 oder 35 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung gleichwertig ist.

Der Allgemeine Inspektionsdienst sorgt ebenfalls dafür, dass der erteilte Unterricht die Ziele im Sinne von Artikel 6 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung anstrebt, dass er Titel II der Verfassung entspricht und in keiner Weise Werte vertritt, die offensichtlich im Widerspruch zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen ».

B.3.4. Artikel 13 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Die verantwortlichen Personen übermitteln dem Allgemeinen Inspektionsdienst die Dokumente, die als Grundlage zum Hausunterricht dienen. Im Sinne dieses Artikels gelten als ‘ Dokumente ’ unter anderem die verwendeten Schulbücher, das ausgearbeitete und verwendete pädagogische Material, die Ordner und Hefte, die schriftlichen Produktionen des schulpflichtigen Minderjährigen, ein individueller Ausbildungsplan ».

B.3.5. Artikel 14 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst kann jederzeit eine Kontrolle des Unterrichtsniveaus durchführen, aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung oder der Kommission; seine Kontrolle beruht auf den durch die Analyse der Dokumente im Sinne von Artikel 13 festgestellten Fakten und auf der Befragung der Schüler.

Kontrollen finden jedoch mindestens im Laufe der Jahre statt, in denen der schulpflichtige Minderjährige das Alter von acht und zehn Jahren erreicht.

Der Allgemeine Inspektionsdienst legt das Datum der Kontrolle fest und teilt es den verantwortlichen Personen mindestens einen Monat im Voraus mit ».

B.3.6. Artikel 15 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Der Allgemeine Inspektionsdienst organisiert die Kontrolle des Unterrichtsniveaus auf individueller Basis oder für die Gesamtheit der schulpflichtigen Minderjährigen, die Hausunterricht erhalten und ihren Wohnsitz im gleichen Gebiet im Sinne von Artikel 13 des Dekrets vom 14. März 1995 über die Förderung des schulischen Erfolgs in den Grundschulen und Artikel 1 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1993 zur Festlegung der Verpflichtungen zur Konzertierung zwischen gleichartigen Schulen im vollzeitigen Sekundarunterricht haben ».

B.3.7. Artikel 16 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Die Kontrolle des Unterrichtsniveaus findet in einem Gebäude der öffentlichen Hand statt, das der Allgemeine Inspektionsdienst aussucht. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag der verantwortlichen Personen hin, der sich insbesondere auf ernsthafte Mobilitätsschwierigkeiten aufgrund des Gesundheitszustandes oder der Behinderung des schulpflichtigen Minderjährigen stützt, kann die Kontrolle jedoch an einem anderen Ort stattfinden ».

B.3.8. Artikel 17 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Nach der Kontrolle des Unterrichtsniveaus erstellt der Allgemeine Inspektionsdienst einen Bericht und gibt eine Stellungnahme über die Übereinstimmung des Hausunterrichts mit Artikel 11 ab. Der Bericht und die Stellungnahme werden den verantwortlichen Personen mitgeteilt. Diese können innerhalb von zehn Tagen nach dieser Mitteilung der Kommission schriftlich ihre Anmerkungen zur Kenntnis bringen.

Die Stellungnahme des Allgemeinen Inspektionsdienstes wird spätestens innerhalb eines Monats nach dem Datum der Kontrolle der Kommission übermittelt.

Im Fall einer negativen Entscheidung wird eine neue Kontrolle nach denselben Modalitäten mindestens zwei Monate und höchstens vier Monate nach der Mitteilung der Entscheidung

durchgeführt. Wenn der Allgemeine Inspektionsdienst der Ansicht ist, dass der Hausunterricht immer noch nicht den Anforderungen im Sinne von Artikel 11 entspricht, schließt er seinen Bericht mit einer Stellungnahme über die Modalitäten zur Integration des schulpflichtigen Minderjährigen in eine von der Französischen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Schuleinrichtung ab. Die verantwortlichen Personen können ihre Anmerkungen gemäß Absatz 1 geltend machen.

Wenn die Kommission nach der zweiten Kontrolle entscheidet, dass das Unterrichtsniveau nicht den Anforderungen von Artikel 11 entspricht, schreiben die verantwortlichen Personen den schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schule oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 ein.

Die Kommission legt für den Regelunterricht und unter Einhaltung von Absatz 6 für den Sondersekundarunterricht der Form 4 die Form, die Abteilung und das Unterrichtsjahr fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Wenn die Stellungnahme des Allgemeinen Inspektionsdienstes auf eine Integration des schulpflichtigen Minderjährigen in den Sonderunterricht schließt, wird diese Stellungnahme den verantwortlichen Personen mitgeteilt, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Mitteilung der Stellungnahme Einspruch gegen diese Integration bei der Kommission einlegen können. Im Fall des Einverständnisses oder in Ermangelung eines Einspruchs innerhalb dieser Frist lassen die verantwortlichen Personen die in Artikel 12 § 1 des Dekrets vom 3. März 2004 über die Organisation des Sonderunterrichts vorgesehenen Prüfungen durchführen. Der Bericht über diese Prüfungen wird der Kommission übermittelt, die eine Entscheidung trifft.

Die Kommission legt für den Sonderunterricht die Art und gegebenenfalls die Form sowie den Reifegrad oder die Phase fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 5 und 7 kann die Kommission von den Zulassungsbedingungen abweichen. Ihre Entscheidung beruht auf dem Alter sowie den Kompetenzen und den erworbenen Kenntnissen des schulpflichtigen Minderjährigen ».

B.3.9. Artikel 18 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige das Alter von zwölf Jahren erreichen wird, schreiben die verantwortlichen Personen ihn für die gemeinsame externe Prüfung ein, die organisiert wird für den Erhalt des Zeugnisses des Grundschulunterrichts aufgrund des Dekrets vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht ».

B.3.10. Artikel 19 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige das Alter von vierzehn Jahren erreichen wird, schreiben die verantwortlichen Personen ihn für die Prüfungen ein, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der

Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad aufgrund des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht ».

B.3.11. Artikel 20 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige das Alter von sechzehn Jahren erreichen wird, schreiben die verantwortlichen Personen ihn für die Prüfungen ein, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den zweiten Grad aufgrund des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht ».

B.3.12. Artikel 21 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt:

« Die verantwortlichen Personen schreiben den Hausunterricht erhaltenden schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 ein, wenn er das Zeugnis oder die Bescheinigungen nicht unter Einhaltung der Bedingungen im Sinne der Artikel 18 bis 20 erhalten hat.

Für den Regelunterricht und für den Sondersekundarunterricht der Form 4 legt die Kommission die Form, die Abteilung und das Unterrichtsjahr fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für den Sonderunterricht legt die Kommission die Art und gegebenenfalls die Form sowie den Reifegrad oder die Phase fest, für die der schulpflichtige Minderjährige eingeschrieben werden muss.

Für die Anwendung der Absätze 2 und 3 kann die Kommission gemäß den gleichen Modalitäten, wie sie in Artikel 17 letzter Absatz vorgesehen sind, von den Zulassungsbedingungen abweichen.

Wenn die Kommission den Standpunkt vertritt, unzureichend informiert zu sein, kann sie den Allgemeinen Inspektionsdienst bitten, einen Bericht im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 zu erstellen. Wenn dieser Bericht auf die Integration in den Sonderunterricht schließt, sind die in Artikel 17 Absatz 6 vorgesehenen Formalitäten anwendbar.

Wenn die verantwortlichen Personen eine Einschreibung des schulpflichtigen Minderjährigen in den Sonderunterricht beabsichtigen, teilen sie der Kommission dies innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse oder der Entscheidung der Nichtausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts mit und lassen die Prüfungen im Sinne von Artikel 12 § 1 des Dekrets vom 3. März 2004 zur Organisation des Sonderunterrichts durchführen. Der Bericht über diese Prüfungen wird der Kommission übermittelt.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Nichtausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts beginnt die Frist zur Information der Kommission im Sinne des vorstehenden Absatzes am Datum der Mitteilung der Entscheidung des Beschwerderates ».

In Bezug auf den Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

B.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, in dem auf den Erwiderungsschriftsatz verwiesen wird, den sie im Rahmen des Verfahrens vor dem Staatsrat in Bezug auf die Klage auf Nichtigkeitserklärung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 eingereicht hat, welches zum Urteil Nr. 159.340 vom 30. Mai 2006 geführt hat; sie beantragt, dass dieser Schriftsatz, der das Schriftstück Nr. 11 der Anlagen zur Nichtigkeitsklageschrift bildet, als in ihrem Schriftsatz « *mutatis mutandis* integral übernommen » angesehen wird.

B.4.2. Die klagenden Parteien richten sich nach dem Ermessen des Hofes, was die Frage angeht, ob der einfache Verweis auf ein Schriftstück, das vor einem anderen Rechtsprechungsorgan in einer Streitsache mit einem anderen formellen Gegenstand eingereicht worden sei, als ordnungsmäßiger Schriftsatz im Sinne des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angesehen werden könne.

B.4.3. Die Artikel 81 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlegen den Parteien, die einen Schriftsatz einreichen, zwar die Einhaltung verschiedener formeller Regeln auf, doch sie enthalten keinerlei Anforderung in Bezug auf den Inhalt des Schriftsatzes.

Eine Partei kann somit auf einen Text verweisen, den sie selbst vorher vor einem anderen Rechtsprechungsorgan als dem Hof eingereicht hat, insofern dieser Text, der einen der Nichtigkeitsklageschrift beigefügten Beleg bildet, dem Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit entspricht, da die klagenden Parteien diesen kennen, und insofern er einen ausreichend engen Zusammenhang zum angefochtenen Dekret aufweist, damit die klagenden Parteien selbst es als notwendig erachtet haben, ihn ihrer Klageschrift beizufügen.

Zur Hauptsache

B.5. Das Dekret vom 25. April 2008 führt für den Hausunterricht im Sinne von Artikel 5 des Dekrets einerseits eine Kontrolle des zu Hause erteilten Unterrichts (Artikel 11 ff.) und andererseits ein Erfordernis bezüglich des Erhalts eines Zeugnisses (Artikel 18 ff.) ein.

Der Hof wird die Klagegründe in der nachstehenden Reihenfolge prüfen:

1. In Bezug auf den Anwendungsbereich des Dekrets vom 25. April 2008 (im Lichte der Regeln der Zuständigkeitsverteilung) (vierter und fünfter Klagegrund).

2. In Bezug auf die Kontrolle des Hausunterrichts (erster und zweiter Klagegrund).

3. In Bezug auf die Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses (zweiter, dritter und sechster Klagegrund).

1. In Bezug auf den Anwendungsbereich des Dekrets vom 25. April 2008 (im Lichte der Regeln der Zuständigkeitsverteilung)

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

B.6. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 der Verfassung.

In der Erwägung, dass aus den Artikeln 3, 5 und 15 des angefochtenen Dekrets hervorgehe, dass der Wohnsitz des Kindes als Kriterium für den Hausunterricht diene, führen die klagenden Parteien an, dass die Französische Gemeinschaft nicht zuständig sei, diesen Unterricht im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zu regeln, und dass dies eine föderale Angelegenheit geblieben sei.

Sie sind im Übrigen der Auffassung, die Anbindung an die Französische Gemeinschaft durch eine Erklärung des Hausunterrichts beruhe auf keinerlei Verfassungsgrundlage und es gebe

in jedem Fall ein Problem für den Unterricht, der in Brüssel in einer anderen Sprache als Französisch oder Niederländisch oder in beiden Sprachen erteilt werde.

B.7. Artikel 127 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
 - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
 - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
 - c) der Pensionsregelungen;

[...]

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.8. Wie aus dem Text von Artikel 5 des angefochtenen Dekrets und aus den in B.1.2 angeführten Vorarbeiten hervorgeht, dient das Dekret vom 25. April 2008 dazu, die Einhaltung der Schulpflicht zu kontrollieren, wobei man neben dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht zwischen zwei Unterrichtsarten unterscheidet: einerseits der Unterricht, der alle Bedingungen im Sinne von Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 erfüllt und bei dem davon auszugehen ist, dass die Schulpflicht erfüllt wird, und andererseits alle anderen Unterrichtsformen im Sinne von Artikel 5 des Dekrets vom 25. April 2008, auf die die Bestimmungen des angefochtenen Dekrets Anwendung finden werden, insbesondere die Kontrolle des Unterrichtsniveaus und das Erfordernis des Bestehens von Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses.

Zum Anwendungsbereich des « Hausunterrichts » im Sinne des angefochtenen Dekrets gehören somit sowohl individuelle Unterrichtsformen - die Kinder werden zu Hause von ihren Eltern unterrichtet - als auch kollektive Unterrichtsformen - die Kinder sind in

Unterrichtsanstalten eingeschrieben, die weder von der Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden, noch in Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 angeführt sind.

B.9.1. In keiner einzigen Bestimmung des Dekrets vom 25. April 2008 wird dessen territoriales Anwendungsgebiet festgelegt.

Der angefochtene Artikel 15 bestimmt jedoch, dass die Kontrolle des Unterrichtsniveaus durch den Allgemeinen Inspektionsdienst stattfindet « auf individueller Basis oder für die Gesamtheit der schulpflichtigen Minderjährigen, die Hausunterricht erhalten und ihren Wohnsitz im gleichen Gebiet im Sinne von Artikel 13 des Dekrets vom 14. März 1995 über die Förderung des schulischen Erfolgs in den Grundschulen und Artikel 1 des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1993 zur Festlegung der Verpflichtungen zur Konzertierung zwischen gleichartigen Schulen im vollzeitigen Sekundarunterricht haben ».

Gemäß Artikel 1 Nr. 8 des vorerwähnten Dekrets vom 14. März 1995 ist ein Gebiet eine « für die jeweiligen Netze identische geographische Einheit ». In Anwendung von Artikel 13 desselben Dekrets hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft in einem Erlass vom 11. Juli 2002 zehn Gebiete festgelegt, darunter « das Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt ». Artikel 1 des genannten Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1993 bestimmt ebenfalls zehn Gebiete, darunter « den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt ».

B.9.2. Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, die den Unterricht regeln, jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die Kinder, die ihren Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben und Hausunterricht erhalten, können nicht als « Einrichtungen » im Sinne von Artikel 127 § 2 der Verfassung angesehen werden, die der ausschließlichen Zuständigkeit einer einzigen Gemeinschaft unterstellt sein können; diese Kinder unterstehen in Bezug auf diese Angelegenheit folglich der Zuständigkeit des Föderalstaates.

B.9.3. Aus den Erwägungen in B.9.1 geht jedoch hervor, dass die Anwendung des angefochtenen Dekrets auf die im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt wohnhaften Kinder sich nicht aus diesem Dekret ergibt, sondern aus dem vorerwähnten Erlass der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 15. März 1993. Für die Prüfung solcher Verordnungsbestimmungen ist der Hof nicht zuständig.

B.10. Vorbehaltlich der Erwägungen in B.9.2 ist der Klagegrund unbegründet.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

B.11. Die klagenden Parteien führen einen fünften Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen Artikel 127 § 1 der Verfassung und gegen den Grundsatz der « territorialen Souveränität » abgeleitet ist.

Sie sind der Auffassung, Artikel 3 des angefochtenen Dekrets missachte die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem er gewisse Einrichtungen, die im Ausland niedergelassen seien und nicht die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllten, in den Anwendungsbereich des « Hausunterrichts » aufnehme. Nach Auffassung der Kläger besitze die Französische Gemeinschaft nämlich keinerlei territoriale Zuständigkeit, weder auf der Grundlage des Völkerrechtes, noch auf der Grundlage von Artikel 127 der Verfassung, um einen im Ausland erteilten Unterricht einer pädagogischen oder ideologischen Kontrolle zu unterstellen.

B.12.1. Aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung sind die Gemeinschaften grundsätzlich für das Unterrichtswesen zuständig. Diese Zuständigkeit beinhaltet, dass die Gemeinschaften die tatsächliche Einhaltung der Schulpflicht müssen prüfen können.

Die durch das angefochtene Dekret eingeführte Kontrolle des Unterrichtsniveaus dient dazu, die Einhaltung der Schulpflicht der zu Hause unterrichteten Kinder, die zum Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft gehören, zu gewährleisten.

B.12.2. Um einerseits die Tatsache, dass « Belgien auf seinem Staatsgebiet Unterrichtsanstalten aufnimmt, deren Unterricht der Gesetzgebung des Landes entspricht, mit dem sie verbunden sind » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 4), und andererseits die Lage der Personen, die sich im französischen Sprachgebiet aufhalten und « ihre Kinder auf ausländische Schulen schicken, insbesondere in den Nachbarländern », zu berücksichtigen, sieht Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 25. April 2008 vor, dass die einem ausländischen System unterliegenden Unterrichtsanstalten unter den in den Absätzen 2 und 4 desselben Artikels vorgesehenen Bedingungen durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft anerkannt werden können.

Diese Anerkennung kann also Unterrichtsanstalten betreffen, die einem ausländischen System unterliegen und die sich entweder auf belgischem Staatsgebiet oder außerhalb dieses Gebiets befinden.

Bei Kindern, die solche Unterrichtsanstalten mit einem ausländischen System besuchen, kann davon ausgegangen werden, dass sie die Schulpflicht erfüllen, wenn diese Anstalten durch eine Regierungsentscheidung anerkannt wurden:

« [Die Regierungsentscheidung] berücksichtigt das Unterrichtsprogramm, um zu gewährleisten, dass das Ausbildungsniveau dem von der Französischen Gemeinschaft gebotenen Niveau entspricht, jedoch auch, dass dieser Unterricht nicht offensichtlich unvereinbar ist mit unseren gesellschaftlichen Werten. Dies wäre beispielsweise der Fall bei einer Einrichtung, die körperliche Züchtigung anwenden würde oder deren Unterricht auf rassistischen, sexistischen oder irgendwelchen anderen diskriminierenden Auffassungen beruhen würde.

Diese Bestimmung ändert in keiner Weise die Regeln über die Gleichwertigkeit der Diplome, sondern beschränkt sich auf die Anerkennung, dass davon ausgegangen wird, dass die betreffenden Minderjährigen die Schulpflicht erfüllen, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Der Antrag kann durch die Unterrichtsanstalt selbst, jedoch auch durch die für den Minderjährigen verantwortlichen Personen eingereicht werden. Der letztgenannte Fall bezieht sich in der Praxis in erster Linie auf die im Ausland niedergelassenen Unterrichtsanstalten, die im Gegensatz zu den in Belgien niedergelassenen Einrichtungen nur ein geringes Interesse daran haben, den Antrag einzureichen. Die Entscheidung betrifft in jedem Fall die Unterrichtsanstalt und nicht den Minderjährigen, wobei im Fall der Verweigerung davon ausgegangen wird, dass dieser dem Hausunterricht untersteht » (ebenda).

B.12.3. Aus der Formulierung des Klagegrunds geht hervor, dass darin Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 lediglich bemängelt wird, insofern dieser die Anerkennung von Unterrichtsanstalten ermöglicht, die einem ausländischen System unterstehen und sich außerhalb des belgischen Staatsgebietes befinden.

B.13.1. Wenn die einem ausländischen System unterstehenden Einrichtungen gemäß Artikel 3 des angefochtenen Dekrets von der Regierung anerkannt werden, wird davon ausgegangen, dass die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, die Schulpflicht erfüllen, so dass sie, da sie nicht dem Hausunterricht unterstehen, von der Kontrolle des Unterrichtsniveaus sowie dem Erfordernis, die durch die Artikel 18 bis 20 des angefochtenen Dekrets vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen, befreit sind.

Es ist somit kohärent, dass die Anerkennung dieser Unterrichtsanstalten auf der Grundlage derselben Kriterien erfolgt wie die Kontrolle des Unterrichtsniveaus, nämlich das Unterrichtsniveau und die Einhaltung der Grundwerte unserer Gesellschaft.

B.13.2. Durch die Anerkennung einer Unterrichtsanstalt mit einem ausländischen System, die sich außerhalb des belgischen Staatsgebietes befindet, auf der Grundlage der in dieser Einrichtung eingehaltenen Unterrichtsprogramme, übt die Französische Gemeinschaft nicht auf extraterritoriale Weise eine Kontrolle über den in dieser Einrichtung erteilten Unterricht aus, sondern legt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs für den Unterricht der Kinder, die Hausunterricht erhalten und zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, die Bedingungen fest, um die Schulpflicht in einer anerkannten ausländischen Einrichtung zu erfüllen.

Die Weigerung der Anerkennung der im Ausland niedergelassenen Einrichtung hat im Übrigen keinerlei Folgen für die Einrichtung selbst, sondern führt lediglich dazu, dass bei schulpflichtigen Kindern, die der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterstehen und eine ausländische Unterrichtsanstalt besuchen, die nicht anerkannt ist im Sinne von Artikel 3 des Dekrets, davon ausgegangen wird, dass sie dem Hausunterricht im Sinne von Artikel 5 des Dekrets folgen und somit den Kontrollen des Unterrichtsniveaus im Sinne der Artikel 11 ff. des Dekrets vom 25. April 2008 sowie dem Erfordernis unterliegen, die Prüfungen im Sinne der Artikel 18 bis 20 des Dekrets zu bestehen.

B.13.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, sollen die in Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 vorgesehenen Bedingungen die Einhaltung der Schulpflicht der schulpflichtigen Kinder der Französischen Gemeinschaft gewährleisten, bezwecken jedoch nicht oder haben nicht zum Gegenstand, die im Ausland niedergelassenen Unterrichtsanstalten zu kontrollieren.

B.13.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

2. In Bezug auf die Kontrolle des Hausunterrichts

B.14.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die durch Artikel 24, insbesondere § 1 Absätze 1 und 2 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit.

Nach Darlegung der klagenden Parteien gewähre der ungenaue Wortlaut des Dekrets dem Allgemeinen Inspektionsdienst die Befugnis zu beurteilen, was unter « gleichwertigem Unterrichtsniveau » zu verstehen sei, und somit die Entscheidung der Eltern und der Lehrkräfte in Frage zu stellen.

Die Kläger sind auch der Auffassung, die durch das Dekret auferlegten « widerrechtlichen » pädagogischen Verpflichtungen, insbesondere die der Inspektion vorzulegenden Dokumente (Artikel 13 des Dekrets), die jederzeit mögliche Kontrolle des Schulbesuchs (Artikel 14 des Dekrets) in einem Gebäude der öffentlichen Hand (Artikel 16 des Dekrets) und die mögliche Sanktion der Pflichteinschreibung in einer von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt (Artikel 17 des Dekrets), verletzen ebenfalls die Unterrichtsfreiheit.

B.14.2. In einem zweiten Klagegrund, der abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 19, führen die klagenden Parteien an, dass das angefochtene Dekret, indem es die Verpflichtung auferlege, dass der außerhalb des von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts erteilte Unterricht die im Dekret vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts festgelegten Ziele anstrebe, Titel II der Verfassung entsprechen müsse und

keine Werte verteidigen dürfe, die offensichtlich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar seien, gegen die « Wahlfreiheit » der Eltern und der Lehrkräfte verstoße, da ein Unterricht, der nicht den philosophischen und ideologischen Ausgangspunkten des Dekrets entspreche, Gefahr laufe, sanktioniert zu werden, wie etwa die Verpflichtung, das Kind im Falle des Nichtbestehens in einer von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt einzutragen.

B.15.1. Artikel 24 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§ 5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.15.2. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

B.16.1. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von und demzufolge die Wahl zwischen Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen; sie setzt die Möglichkeit für Privatpersonen voraus, ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten nach ihren eigenen Erkenntnissen Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen, und zwar sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt, indem etwa Schulen gegründet werden, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen und erzieherischen Auffassungen begründet liegt.

B.16.2. Auch wenn die Unterrichtsfreiheit die Wahlfreiheit der Eltern bezüglich der Unterrichtsform umfasst, und insbesondere die Entscheidung für einen durch die Eltern erteilten Hausunterricht oder für einen Unterricht in einer Unterrichtsanstalt, die weder organisiert, noch bezuschusst, noch anerkannt ist im Sinne von Artikel 3 dieses Dekrets, ist diese Wahlfreiheit der Eltern jedoch in dem Sinne auszulegen, dass einerseits das höhere Interesse des Kindes und sein Grundrecht auf Unterricht und andererseits die Einhaltung der Schulpflicht berücksichtigt werden.

B.17.1. Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistet nämlich das Recht eines jeden, Unterricht « unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte » zu erhalten, während Artikel 24 § 4 an den Grundsatz der Gleichheit aller Schüler und Studenten erinnert.

Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

Artikel 28 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere [...] ».

Artikel 29 dieses Übereinkommens bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

[...] ».

Artikel 22bis der Verfassung, so wie er infolge der Verfassungsrevision vom 22. Dezember 2008 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008) ergänzt wurde, bestimmt übrigens:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.17.2. Das Recht auf Unterricht des Kindes kann folglich die Wahlfreiheit der Eltern und die Freiheit der Lehrkräfte in Bezug auf den Unterricht, den sie dem schulpflichtigen Kind erteilen möchten, einschränken.

So vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Standpunkt, dass dann, wenn die Rechte der Eltern, statt das Recht des Kindes auf Unterricht zu stärken, mit diesem Recht in Konflikt geraten, die Interessen des Kindes Vorrang haben (siehe EuGHMR, 30. November 2004, Entscheidung *Bulski* gegen Polen; siehe auch EuGHMR, 5. Februar 1990, Entscheidung *Graeme* gegen Vereinigtes Königreich, EuGHMR, 30. Juni 1993, Entscheidung *B.N. und S.N.* gegen Schweden, und EuGHMR, 11. September 2006, Entscheidung *Fritz Konrad und andere* gegen Deutschland).

B.17.3. Im Rahmen des Unterrichts stellt die durch Artikel 19 der Verfassung gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung einen Aspekt der aktiven Unterrichtsfreiheit dar, die als die Freiheit ausgelegt wird, einen Unterricht gemäß den eigenen ideologischen, philosophischen und religiösen Auffassungen zu erteilen.

Wie die aktive Unterrichtsfreiheit ist diese Freiheit der Meinungsäußerung im Unterricht jedoch nicht absolut; sie muss im Einklang stehen mit dem Recht auf Unterricht der Kinder und mit dem Ziel, den Geist der Kinder für Pluralismus und Toleranz, zwei wesentliche Werte der Demokratie, zu öffnen.

B.18.1. Das angefochtene Dekret soll « gewährleisten, dass die schulpflichtigen Minderjährigen ihr Recht auf Unterricht genießen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 4).

Indem die Schulpflicht einen Zeitraum festlegt, in dem der Unterricht für alle Kinder verpflichtend ist, bezweckt sie, die Kinder zu schützen und die Wirksamkeit ihres Rechtes auf Unterricht zu gewährleisten.

Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht bestimmt:

« Der Unterricht und die Ausbildung, die den Schulpflichtigen erteilt werden, müssen zu ihrer Bildung sowie ihrer Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufs beitragen ».

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 29. Juni 1983, mit dem die Dauer der Schulpflicht verlängert wurde, wird dargelegt, dass die Schulpflicht im Wesentlichen im Verhältnis zum pädagogischen Inhalt definiert wird:

« Angesichts des Ausgangspunktes - das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine Grundausbildung - wird die Schulpflicht nicht nur entsprechend dem Mindestalter festgelegt, sondern auch und vor allem entsprechend dem pädagogischen Inhalt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 645/1, S. 6).

In Bezug auf den Hausunterricht wurde erläutert:

« Auch wenn der Hausunterricht praktisch keiner soziologischen Realität mehr entspricht, erhält § 4 die Möglichkeit aufrecht, unter den vom König festzulegenden Bedingungen einen Hausunterricht unter Einhaltung der Schulpflicht zu erteilen, damit die in Artikel 17 der Verfassung vorgeschriebene Unterrichtsfreiheit gewährleistet wird » (ebenda, S. 7).

B.18.2. Auch wenn die Schulpflicht gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht durch den Hausunterricht eingehalten werden kann, kann die Entscheidung für diese Unterrichtform - deren Gesetzmäßigkeit durch das angefochtene Dekret nicht in Frage gestellt wird - jedoch nicht dazu führen, die Eltern davon zu befreien, für ihre Kinder die Schulpflicht zu beachten - deren Nichteinhaltung im Übrigen strafrechtlich verfolgt wird -, und somit gegen das Recht ihrer Kinder auf eine Grundausbildung zu verstoßen.

Die Notwendigkeit, auf die Einhaltung der Schulpflicht zu achten, kann die Gemeinschaften somit veranlassen, Kontrollmechanismen einzuführen, durch die sich prüfen lässt, ob alle Kinder tatsächlich, und sei es zu Hause, einen Unterricht erhalten, durch den die Schulpflicht erfüllt werden kann, damit ihr Recht auf Unterricht gewährleistet wird.

B.18.3. Folglich ist zu beurteilen, ob die durch das angefochtene Dekret eingeführten Bedingungen und Kontrollen die pädagogische Freiheit verletzen, die Bestandteil der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierten Unterrichtsfreiheit ist, und ob diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind, indem sie über das hinausgehen würden, was zur Verwirklichung der

angestrebten gemeinnützigen Ziele notwendig ist, nämlich die Qualität und die Gleichwertigkeit des Unterrichts gewährleisten.

In Bezug auf die Bezugnahme auf bestimmte Werte

B.19.1. Die Artikel 3 Absatz 2 und 11 Absatz 2 des Dekrets vom 25. April 2008 ermöglichen die Kontrolle, ob der erteilte Unterricht « Titel II der Verfassung entspricht und in keiner Weise Werte vertritt, die offensichtlich im Widerspruch zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehen ».

Diese Bestimmungen führen eine zu überprüfende Bedingung für die Anerkennung einer Unterrichtsanstalt, die einem ausländischen System unterliegt (Artikel 3 Absatz 2), und für die Kontrolle des Unterrichtsniveaus des als Hausunterricht gemäß Artikel 5 des Dekrets geltenden Unterrichts (Artikel 11 Absatz 2) ein.

Zweck dieser Bestimmungen ist es, zu prüfen, ob der Unterricht « nicht offensichtlich unvereinbar ist mit unseren gesellschaftlichen Werten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 4):

« Dies wäre beispielsweise der Fall bei einer Einrichtung, die körperliche Züchtigung anwenden würde oder deren Unterricht auf rassistischen, sexistischen oder irgendwelchen anderen diskriminierenden Auffassungen beruhen würde » (ebenda).

Durch diese Bestimmungen kann man sich also vergewissern, dass das Recht des Kindes auf Unterricht gemäß Artikel 24 § 3 der Verfassung « unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte » ausgeübt wird; hierzu gehört sowohl Titel II der Verfassung als auch die Europäische Menschenrechtskonvention.

B.19.2. Die Kläger erläutern nicht, inwiefern die Bezugnahme auf die in den vorerwähnten Bestimmungen verankerten Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft die Unterrichtsfreiheit oder die Freiheit der Meinungsäußerung der Eltern oder der Lehrkräfte

verletzen könnte, da Letztere das Recht des Kindes auf Unterricht, das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistet wird, beachten müssen.

In Bezug auf die Bezugnahme auf das Dekret vom 24. Juli 1997

B.20.1. Artikel 11 des Dekrets vom 25. April 2008 bestimmt, dass der Allgemeine Inspektionsdienst das Unterrichtsniveau im Hausunterricht kontrolliert, indem er dafür sorgt, dass der erteilte Unterricht « dem schulpflichtigen Minderjährigen die Möglichkeit bietet, ein Unterrichtsniveau zu erreichen, das dem Referenzsystem für die Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne der Artikel 16 und 25 oder 35 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung gleichwertig ist ».

Aufgrund von Artikel 11 Absatz 2 sorgt der Allgemeine Inspektionsdienst ebenfalls dafür, dass der erteilte Unterricht die Ziele im Sinne von Artikel 6 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juli 1997 anstrebt.

B.20.2. In den Vorarbeiten wurde in Bezug auf Artikel 11 des angefochtenen Dekrets Folgendes dargelegt:

« Diese Bestimmung legt den Referenzrahmen für die Kontrolle des Unterrichtsniveaus fest. Unter Beachtung des Grundsatzes der Unterrichtsfreiheit kann keine Rede davon sein, die Einhaltung der Basiskompetenzen, der Endfertigkeiten, der erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und der Mindestkompetenzen als solche aufzuzwingen. Sie können hingegen als Kriterien zur Beurteilung des Unterrichtsniveaus dienen, das die Schüler des Hausunterrichts erreichen müssen. Der Allgemeine Inspektionsdienst ist also damit beauftragt zu prüfen, ob man bei dem erteilten Unterricht vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass damit der gleiche Kenntnisstand erreicht wird wie derjenige, der sich aus der Anwendung der Basiskompetenzen ergeben würde » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 5).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 25. April 2008 auf einen mit Gründen versehenen Antrag hin eine Abweichung vom normalerweise verlangten Unterrichtsniveau zu erreichen, « wenn der schulpflichtige Minderjährige Gesundheits-, Lern-

oder Verhaltensprobleme aufweist oder wenn er an einer motorischen, sensorischen oder mentalen Behinderung leidet ».

Auf diese Weise « sind Anpassungsmöglichkeiten für Minderjährige mit einem besonderen Profil vorgesehen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/3, S. 4; siehe auch *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 3).

B.21.1. Das vorerwähnte Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 führt eine besondere Struktur für die Ausbildung ein, die auf den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Grundschulunterricht und Regel- sowie Sondersekundarunterricht Anwendung findet.

Artikel 6 des Dekrets vom 24. Juli 1997 bestimmt:

« Die Französische Gemeinschaft - für den von ihr organisierten Unterricht - und alle Organisationsträger - für den subventionierten Unterricht - streben gleichzeitig und ohne Hierarchie folgende Ziele an:

1. das Selbstvertrauen und die persönliche Entwicklung eines jeden Schülers fördern;
2. alle Schüler dazu bringen, sich Wissen und Kompetenzen anzueignen, die sie in die Lage versetzen, ihr ganzes Leben lang zu lernen und sich aktiv am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu beteiligen;
3. alle Schüler darauf vorbereiten, verantwortungsbewusste Bürger zu sein, die in der Lage sind, zur Entwicklung einer demokratischen, solidarischen, pluralistischen und anderen Kulturen gegenüber offenen Gesellschaft beizutragen;
4. allen Schülern gleiche Chancen auf eine gesellschaftliche Gleichbehandlung bieten ».

B.21.2. Indem der angefochtene Artikel 11 vorsieht, dass der Allgemeine Inspektionsdienst kontrolliert, ob der erteilte Unterricht die Ziele im Sinne von Artikel 6 verfolgt, soll er gewährleisten, dass der Hausunterricht die gleichen allgemeinen Ziele anstrebt wie alle Unterrichtsformen, nämlich die geistige und soziale Entfaltung aller Kinder.

Diese Zielsetzung entspricht im Übrigen derjenigen, die der Unterricht und die Ausbildung der Minderjährigen gemäß Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht

verfolgen müssen, nämlich zur Bildung der Minderjährigen und zu ihrer Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufs beitragen.

B.22.1. Das vorerwähnte Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 führt das Konzept der « Basiskompetenzen » ein, das definiert wird als ein « Referenzsystem, das auf strukturierte Weise die Grundkompetenzen darlegt, die bis zum Ende der ersten acht Jahre der Schulpflicht ausgeübt werden müssen, sowie diejenigen, die bis zum Ende einer jeder ihrer Stufen beherrscht werden müssen, da sie als notwendig für die soziale Eingliederung und die Fortsetzung der Ausbildung angesehen werden » (Artikel 5 Nr. 2).

Es führt ebenfalls das Konzept der « Endfertigkeiten » ein, das definiert wird als ein « Referenzsystem, das auf strukturierte Weise die Kompetenzen beinhaltet, deren Beherrschung auf einem bestimmten Niveau am Ende des Sekundarunterrichts erwartet wird » (Artikel 5 Nr. 3).

Artikel 16 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juli 1997 legt die Grundsätze für die Ausarbeitung der Basiskompetenzen fest, während die Artikel 25 und 35 sich auf die Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen für den allgemeinbildenden und technologischen Sekundarunterricht beziehungsweise für den beruflichen und technischen Sekundarunterricht beziehen.

Die Artikel 9 ff. des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2001 « zur Bestätigung der Endfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung sowie zur Organisation eines Verfahrens der begrenzten Abweichung » regeln ein Verfahren, um von den in den Endfertigkeiten beschriebenen Lehrmethoden abzuweichen.

B.22.2. In dem der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegten Vorentwurf war vorgesehen, dass der Allgemeine Inspektionsdienst sich vergewissern musste, dass der erteilte Hausunterricht es ermöglichte, « ein ausreichendes Unterrichtsniveau zu erwerben unter Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen [...] ».

Der Begriff « ausreichendes Unterrichtsniveau » wurde ersetzt durch « gleichwertiges Unterrichtsniveau », um den Anmerkungen des Staatsrates Rechnung zu tragen:

« Der Ausdruck ‘ ausreichendes Unterrichtsniveau ’ ist besonders vage und überlässt somit dem Allgemeinen Inspektionsdienst eine sehr umfassende Ermessensbefugnis.

[...]

Der Staatsrat sieht nicht ein, weshalb die schulpflichtigen Minderjährigen nur ein ‘ ausreichendes Unterrichtsniveau ’ unter Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, die Endfertigkeiten, die erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und die Mindestkompetenzen erwerben müssen, umso mehr, als für sie [...] die gleichen Bedingungen wie für die aus anderen Unterrichtsformen stammenden Minderjährigen in Bezug auf abzulegende Tests und Prüfungen gelten müssen [...] » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 23).

B.23.1.1. Auch wenn die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung das Recht umfasst, ohne Bezugnahme auf eine bestimmte religiöse oder nichtkonfessionelle Weltanschauung Unterricht zu organisieren oder anzubieten, dessen spezifische Beschaffenheit in besonderen pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen liegt, hindert sie jedoch den zuständigen Gesetzgeber nicht daran, im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Pflichtunterrichts Maßnahmen zu ergreifen, die allgemein anwendbar sind, unabhängig von den besonderen Merkmalen des erteilten Unterrichts.

B.23.1.2. In Bezug auf den mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterricht hat der Hof anerkannt, dass der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des Unterrichts Maßnahmen ergreifen kann, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten anwendbar sind, ungeachtet der spezifischen Merkmale des durch sie erteilten Unterrichts (Urteile Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, B.6; Nr. 19/98 vom 18. Februar 1998, B.8.4; Nr. 19/99 vom 17. Februar 1999, B.4.3; Nr. 49/2001 vom 18. April 2001, B.8; Nr. 131/2003 vom 8. Oktober 2003, B.5.4). In dieser Hinsicht sind Entwicklungsziele, Endfertigkeiten und Basiskompetenzen ein angemessenes Mittel, um die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome zu gewährleisten und die Gleichwertigkeit des Unterrichts in den Einrichtungen zu gewährleisten, die die Eltern und Schüler frei auswählen können (Urteile Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996, B.8.3, und Nr. 49/2001 vom 18. April 2001, B.10.1).

In Bezug auf die Unterrichtsanstalten, die sich dafür entscheiden, nicht auf öffentliche Subventionen zurückzugreifen, obwohl die öffentliche Hand die Qualität des erteilten Unterrichts kontrollieren kann, kann diese Aufsicht nicht so weit reichen, dass die Einhaltung der Entwicklungsziele, Endfertigkeiten oder Basiskompetenzen verlangt wird.

B.23.2. Indem der angefochtene Artikel 1 auf die im Dekret vom 24. Juli 1997 vorgesehenen Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und Mindestkompetenzen verweist, bietet er die Möglichkeit, das Unterrichtsniveau eines Kindes im Verhältnis zu deutlich festgelegten « Referenzsystemen » zu bewerten, so dass das Unterrichtsniveau auf der Grundlage von Kriterien bewertet wird, die den Eltern und Lehrkräften bekannt und daher ausreichend vorhersehbar sind.

Die Bezugnahme auf die Basiskompetenzen, Endfertigkeiten, erforderlichen gemeinsamen Kenntnisse und Mindestkompetenzen bedeutet also nicht, dass ihr Inhalt den Kindern auferlegt werden könnte, die Hausunterricht erhalten; diese Bezugnahme bedeutet lediglich, dass sie Kriterien darstellen, die als Anhaltspunkt für die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten dienen, die ein Kind entsprechend seinem Alter beherrschen muss.

In den Vorarbeiten hat der Minister im Übrigen ausdrücklich dargelegt:

« Die Bezugnahme auf die vorerwähnten Kompetenzen und Fertigkeiten darf es [dem Allgemeinen Inspektionsdienst] keinesfalls ermöglichen, ein Urteil über die angewandten pädagogischen Praktiken zu fällen oder irgendeinen Inhalt aufzuzwingen. Diese deutlich festgelegten Referenznormen sollen es ermöglichen, jegliche Willkür zu vermeiden! » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/3, SS. 3-4).

B.23.3. Der angefochtene Artikel 11 ermöglicht es also nicht, den Lehrkräften des Hausunterrichts einen Lehrplan aufzuzwingen.

Der Text des angefochtenen Artikels 11 sieht im Übrigen nicht vor, dass der Allgemeine Inspektionsdienst kontrolliert, ob das Unterrichtsniveau « identisch » ist, sondern nur, ob es « gleichwertig » ist mit den Basiskompetenzen, den Endfertigkeiten, den erforderlichen gemeinsamen Kenntnissen und den Mindestkompetenzen im Sinne des Dekrets vom 24. Juli 1997.

Diese « Gleichwertigkeit » des Unterrichtsniveaus des Hausunterrichts gegenüber dem organisierten oder subventionierten Unterricht muss folglich die gleiche Bedeutung erhalten wie die « Gleichwertigkeit » im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1971 über die Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse.

B.23.4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Hausunterrichts und der Unterrichtsfreiheit müssen folglich bei der Bewertung der « Gleichwertigkeit » des Unterrichtsniveaus die pädagogischen Methoden sowie die ideologischen, philosophischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und der Lehrkräfte beachtet werden, unter der Bedingung, dass diese Methoden und Überzeugungen nicht das Recht des Kindes, einen Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte zu erhalten, missachten und ebenfalls nicht die Qualität des Unterrichts und des zu erreichenden Unterrichtsniveaus beeinträchtigen.

B.23.5. Artikel 11 des angefochtenen Dekrets verletzt nicht die Unterrichtsfreiheit.

In Bezug auf die Bedingungen bezüglich der Kontrolle des Unterrichtsniveaus

B.24.1. Gemäß Artikel 14 des Dekrets vom 25. April 2008 kontrolliert der Allgemeine Inspektionsdienst das Unterrichtsniveau auf der Grundlage der pädagogischen Dokumente im Sinne von Artikel 13 des Dekrets und der Abfragung der Schüler.

Gemäß Artikel 13 des Dekrets gelten als pädagogische Dokumente « unter anderem die verwendeten Schulbücher, das ausgearbeitete und verwendete pädagogische Material, die Ordner und Hefte, die schriftlichen Produktionen des schulpflichtigen Minderjährigen, ein individueller Ausbildungsplan ».

Diese Dokumente bilden « sichtbare Spuren der zur Erteilung des Unterrichts verwendeten Mittel » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 5):

« Die Einsichtnahme dieser Dokumente ermöglicht es dem Allgemeinen Inspektionsdienst gegebenenfalls, seine Aufmerksamkeit auf die Familien zu konzentrieren, in denen die Vorbereitung sich als weniger gut erweist » (ebenda).

B.24.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, dient der Begriff « individueller Ausbildungsplan » nur als Beispiel und stellt er somit nur eines der Dokumente dar, die ein Unterrichtsprogramm im Hausunterricht nachweisen können.

Diesem Begriff mangelt es nicht an Präzision, und somit verletzt die angefochtene Bestimmung nicht Artikel 24 § 5 der Verfassung.

B.25.1. Gemäß Artikel 15 des Dekrets erfolgt die Kontrolle individuell oder für alle schulpflichtigen Minderjährigen, die Hausunterricht erhalten und im gleichen Gebiet wohnhaft sind.

Aufgrund von Artikel 16 des Dekrets verläuft die Kontrolle des Unterrichtsniveaus in einem Gebäude der öffentlichen Hand, das der Allgemeine Inspektionsdienst aussucht.

B.25.2. Die Kläger legen nicht dar, inwiefern der Umstand, dass die Kontrolle des Unterrichtsniveaus in einem öffentlichen Gebäude stattfindet, gegen die Unterrichtsfreiheit verstoßen würde.

Darüber hinaus stellt der Umstand, dass die Kontrolle des Unterrichtsniveaus eine Fahrt der Kinder erforderlich machen kann, keine unverhältnismäßige Maßnahme dar, denn diese Fahrt wird beschränkt sein, da die Kontrolle gemäß Artikel 15 des Dekrets je Gebiet stattfindet, entsprechend dem Wohnsitz des Kindes.

B.25.3. Die Artikel 13 und 16 des angefochtenen Dekrets verletzen nicht die Unterrichtsfreiheit.

In Bezug auf die Folgen der Kontrolle des Unterrichtsniveaus

B.26.1. Gemäß Artikel 14 kann eine Kontrolle des Unterrichtsniveaus zu jedem Zeitpunkt durchgeführt werden, und zumindest im Laufe der Jahre, in denen der schulpflichtige Minderjährige das Alter von acht und zehn Jahren erreicht.

In den Vorarbeiten wurde Folgendes dargelegt:

« Entsprechend der Situation der einzelnen Kinder kann der Allgemeine Inspektionsdienst jederzeit eine Kontrolle durchführen. Die Regierung oder die Kommission für den Hausunterricht können dies ebenfalls verlangen. In jedem Fall findet ebenfalls eine Kontrolle im Laufe eines jeden der in dieser Bestimmung angegebenen Jahre statt. Auf diese Weise findet mindestens alle zwei Jahre eine Kontrolle statt. Für die folgenden Jahre bleiben Kontrollen natürlich möglich, sie sind jedoch nicht mehr verpflichtend, da die Minderjährigen eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuss ablegen müssen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 5).

B.26.2. Durch die Möglichkeit, dass jederzeit eine Kontrolle stattfinden kann, wird versucht, die Situation der einzelnen Kinder zu berücksichtigen.

Der Allgemeine Inspektionsdienst muss im Übrigen mindestens einen Monat vor dem Datum der Kontrolle die verantwortlichen Personen hierüber informieren (Artikel 14 Absatz 3 des Dekrets vom 25. April 2008).

B.26.3. Artikel 14 verletzt nicht die Unterrichtsfreiheit.

B.27.1. Nach der Kontrolle des Unterrichtsniveaus erstellt der Allgemeine Inspektionsdienst innerhalb eines Monats einen Bericht und gibt eine Stellungnahme über die Übereinstimmung des Hausunterrichts mit Artikel 11 ab. Der Kontrollbericht und die Stellungnahme über die Übereinstimmung mit Artikel 11 des Dekrets werden den verantwortlichen Personen übermittelt, die innerhalb von zehn Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich ihre Anmerkungen der Kommission für den Hausunterricht übermitteln können, die darüber entscheidet (Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 25. April 2008).

Im Fall einer negativen Entscheidung findet mindestens zwei Monate und höchstens vier Monate nach der Mitteilung dieser Entscheidung eine neue Kontrolle gemäß denselben Regeln statt; wenn die Entscheidung erneut negativ ausfällt, verfügen die verantwortlichen Personen erneut über die Möglichkeit, ihre Anmerkungen schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung zu übermitteln (Artikel 17 Absatz 3 des Dekrets vom 25. April 2008).

Für den Fall, dass der Allgemeine Inspektionsdienst der Auffassung ist, der Minderjährige unterliege dem Sonderunterricht, ist eine Sonderregelung vorgesehen (Artikel 17 Absatz 6 des Dekrets vom 25. April 2008).

Im Fall einer zweiten negativen Entscheidung der Kommission verfügen die verantwortlichen Personen über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der Mitteilung der Entscheidung der Kommission, um bei der Regierung Beschwerde einzulegen. Die Regierung verfügt über eine Frist von einem Monat, um über die Beschwerde zu befinden (Artikel 23 und 24 des Dekrets vom 25. April 2008).

Erst wenn die Regierung die Beschwerde gegen eine zweite negative Entscheidung der Kommission abweist, müssen die verantwortlichen Personen den schulpflichtigen Minderjährigen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 des Dekrets einschreiben (Artikel 17 Absatz 4 des Dekrets vom 25. April 2008), um eine Situation der « unzureichenden Schulausbildung » nicht weiter andauern zu lassen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 6).

B.27.2. Es ist weder unvernünftig, noch unverhältnismäßig, nach diesem langen Verfahren, bei dem sowohl die Stellungnahme der verantwortlichen Personen als auch das Interesse des Kindes berücksichtigt werden, die Verpflichtung vorzuschreiben, dass im Fall von zwei aufeinander folgenden Feststellungen von Lücken im Unterrichtsniveau eines Kindes, das Hausunterricht erhält, das Kind in einer organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des Dekrets eingeschrieben wird.

Die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf den Unterricht, den sie ihrem Kind erteilen möchten, wird also nur in dem Maße begrenzt, wie ihre Entscheidung zu einem Unterricht führt, der zwei Mal als unzureichend bewertet wurde und der somit das Recht des Kindes auf Unterricht missachtet.

Die Pflichteinschreibung des Kindes in einer organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 gewährleistet somit, dass das Kind einen Unterricht erhält, in dem das Unterrichtsniveau

entweder den im Dekret vom 24. Juli 1997 festgelegten Fertigkeiten entspricht oder der gemäß Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 anerkannt wurde.

Darüber hinaus behalten die Eltern ihre Wahlfreiheit in Bezug auf die Unterrichtseinrichtung, die nicht notwendigerweise zu dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterricht gehören muss, da es sich um eine im Sinne von Artikel 3 des Dekrets anerkannte Einrichtung handeln kann.

B.27.3. Artikel 17 des angefochtenen Dekrets verletzt nicht die Unterrichtsfreiheit.

B.27.4. Insofern die Klagegründe gegen die Artikel 3, 11, 13, 14, 16 und 17 des angefochtenen Dekrets gerichtet sind, sind sie unbegründet.

3. In Bezug auf die Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses

Hinsichtlich des zweiten und des dritten Klagegrunds

B.28.1. Im zweiten Klagegrund, der aus der in Artikel 24 der Verfassung verankerten Unterrichtsfreiheit abgeleitet ist, werden ebenfalls die in den Artikeln 18 und 20 vorgesehenen Prüfungen und Tests bemängelt sowie die Sanktion der Pflichteinschreibung in einer organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalt im Fall des Nichtbestehens der Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses (Artikel 21 des Dekrets).

B.28.2. In ihrem dritten, aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund vertreten die Kläger den Standpunkt, Artikel 21 des Dekrets führe zu einer Diskriminierung zwischen den Minderjährigen, die Hausunterricht erhielten und die im Falle des Nichtbestehens des Tests oder der Prüfung in einer von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt eingetragen werden müssten, und den anderen, die ihren Unterricht fortsetzen könnten, ohne die Schule zu wechseln, selbst im Falle des Scheiterns oder des Schulrückstandes.

B.29.1. Die Artikel 18 bis 20 des angefochtenen Dekrets sehen vor, dass ein Kind, das Hausunterricht erhält, zu verschiedenen Prüfungen eingeschrieben wird.

Artikel 18 bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von zwölf Jahren erreichen wird, für die gemeinsame externe Prüfung eingeschrieben werden muss, die organisiert wird im Hinblick auf die Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts aufgrund des Dekrets vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht.

Artikel 19 bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von vierzehn Jahren erreichen wird, für die Prüfungen eingeschrieben werden muss, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad aufgrund des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht.

Artikel 20 bestimmt, dass der Hausunterricht erhaltende schulpflichtige Minderjährige spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem er das Alter von sechzehn Jahren erreichen wird, für die Prüfungen eingeschrieben werden muss, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den zweiten Grad aufgrund des vorerwähnten Dekrets vom 12. Mai 2004.

Wenn ein Minderjähriger, der Gesundheits-, Lern- oder Verhaltensprobleme aufweist oder an einer motorischen, sensorischen oder mentalen Behinderung leidet, in den Vorteil einer Abweichung im Sinne von Artikel 12 gelangt, bietet Artikel 22 des Dekrets der Kommission die Möglichkeit, auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags Befreiungen oder zusätzliche Fristen für das Ablegen der in den Artikeln 18 und 20 vorgesehenen Prüfungen zu gewähren.

Wenn das Kind das Zeugnis oder die Bescheinigungen nicht unter den in den Artikeln 18 bis 20 vorgesehenen Bedingungen erhält, muss es in einer von der Gemeinschaft organisierten oder

subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des angefochtenen Dekrets eingeschrieben werden (Artikel 21 Absatz 1).

B.29.2. In Bezug auf die Artikel 18 bis 20 des angefochtenen Dekrets wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Parallel zur Kontrolle des Unterrichtsniveaus sind die Minderjährigen, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreichen, verpflichtet, an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten Prüfungen teilzunehmen. Das Mindestalter wird einerseits durch das Dekret vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht und andererseits durch das Dekret vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht festgelegt. Der vorliegende Entwurf legt somit nur das Höchstalter für jede Prüfung fest » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 6).

In Bezug auf Artikel 21 wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ist eine Einschreibung in einer Schule ebenfalls Pflicht, sobald der Minderjährige nicht mehr die Möglichkeit hat, sich unter Einhaltung der in den vorigen Artikeln festgelegten Fristen für die Prüfungen einzuschreiben.

Diese Bestimmung, die nicht ausschließt, dass der Minderjährige an mehreren Prüfungssitzungen teilnimmt, wird gerechtfertigt durch das Bemühen zu vermeiden, dass ein Minderjähriger einen Schulrückstand in einem Rahmen anhäuft, der weniger Garantien in Bezug auf die Betreuung als der organisierte oder subventionierte Unterricht bietet. Ein längerer Zeitraum für die Teilnahme an den Prüfungen ließe sich umso weniger rechtfertigen, als in den Artikeln 12 und 22 die Lage der Minderjährigen mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt wird.

Die Kommission wird dann festlegen, in welchen Typ und in welches Unterrichtsniveau der Minderjährige im Rahmen der Kontrolle des Unterrichtsniveaus integriert werden kann » (ebenda).

B.30.1. Vor dem Dekret vom 25. April 2008 waren die Prüfungen im Sinne der Artikel 18 bis 20 fakultativ für die Kinder, die Hausunterricht erhalten.

Artikel 20 Absatz 2 des Dekrets vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht (nachstehend: Dekret vom 2. Juni 2006) bestimmt, dass die gemeinsame externe Prüfung den Kindern zugänglich ist, die nicht im

sechsten Jahr des Grundschulunterrichts eingeschrieben waren und die am 31. Dezember des Jahres der Prüfung mindestens elf Jahre alt sind.

Artikel 9 des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht (nachstehend: Dekret vom 12. Mai 2004) bestimmt ebenfalls, dass die Prüfungen, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad und den zweiten Grad allen Bewerbern zugänglich sind, die zum Zeitpunkt der Einschreibung zur Prüfung das Alter von 13 Jahren beziehungsweise von 14 Jahren vollendet haben.

B.30.2. Der Erhalt des Zeugnisses des Grundschulunterrichts durch das Bestehen der gemeinsamen Prüfung stellt, auch wenn diese für die Kinder, die Hausunterricht erhalten, vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets fakultativ war, trotzdem oft eine Vorbedingung für die Einschreibung in einer Sekundarschule dar.

Das Bestehen der Prüfungen vor dem Prüfungsausschuss der Französischen Gemeinschaft ist ebenfalls eine Vorbedingung für die Einschreibung in einer Hochschuleinrichtung, und die vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung ist in vielen Fällen notwendig, um bestimmte Arbeitsplätze zu erhalten.

B.30.3. Der Umstand, dass diese Prüfungen verpflichtend vorgeschrieben werden und nicht mehr fakultativ sind für Kinder, die Hausunterricht erhalten, kann an sich nicht als eine Verletzung der Unterrichtsfreiheit angesehen werden.

Anhand dieser standardisierten Prüfungen lassen sich nämlich die erworbenen Kenntnisse des Kindes bewerten und bescheinigen und folglich sein Unterrichtsniveau situieren entsprechend seinem Alter und im Verhältnis zu den Grundkenntnissen, die mit diesen Prüfungen nachgewiesen werden sollen, ohne dass die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Prüfungen den Hausunterricht an sich beeinflussen kann.

Diese Prüfungen beeinträchtigen nicht die Unterrichtsfreiheit, sie bieten im Gegenteil den Eltern und Lehrkräften die Möglichkeit, das Niveau des Unterrichts, den sie erteilen oder erteilen

lassen, sowie die angewandten pädagogischen Instrumente zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen.

B.30.4. Die Schulen, die die ersten zwei klagenden Parteien sind, haben übrigens selbst in ihrem Erwidierungsschriftsatz angeführt, dass sie ihre Schüler normalerweise an einer solchen Prüfung teilnehmen ließen und dass die Erfolgsquote ausgezeichnet sei.

B.30.5. Der zweite Klagegrund ist unbegründet, insofern er gegen die Artikel 18 bis 20 des angefochtenen Dekrets gerichtet ist.

B.31. Artikel 21 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass ein schulpflichtiger Minderjähriger, der nicht das Zeugnis des Grundschulunterrichts oder die Orientierungsbescheinigungen erhält, in einer von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 eingeschrieben werden muss.

B.32.1. In Bezug auf die Folgen des Nichtbestehens der Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses bemerkte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Folgendes:

« Gemäß Artikel 15 [der zu Artikel 21 geworden ist] sind die Minderjährigen, wenn sie die erste der jeweiligen Prüfungen im Sinne der Artikel 12 bis 14 [die zu den Artikeln 18 bis 20 geworden sind] nicht bestehen, verpflichtet, sich ‘ in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Einrichtung oder in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 5 [der zu Artikel 3 geworden ist] ’ einzuschreiben, was zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Minderjährigen, die Hausunterricht erhalten, und den anderen Minderjährigen führt. Wenn die Letztgenannten die Prüfungen oder Tests nicht bestehen oder einen Schulrückstand aufweisen, können sie nämlich ihren Unterricht fortsetzen, ohne den Unterrichtstyp ändern zu müssen.

Dieser Unterschied, der nicht vollständig durch Artikel 17 des Vorentwurfs [der zu Artikel 22 geworden ist] aufgefangen wurde, müsste im Kommentar zu dieser Bestimmung erläutert werden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 521/1, S. 26).

B.32.2. Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits der gemeinsamen externen Prüfung, die organisiert wird im Hinblick auf die Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts, und andererseits den Prüfungen, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad und den zweiten Grad.

In Bezug auf das Zeugnis des Grundschulunterrichts

B.33.1. Artikel 20 des Dekrets vom 2. Juni 2006 über die externe Bewertung der erworbenen Kenntnisse des Pflichtunterrichts und des Abschlusszeugnisses des Grundschulunterrichts nach dem Primarschulunterricht, abgeändert durch das Dekret vom 13. Dezember 2007, bestimmt:

« Alle im sechsten Jahr des Regelgrundschulunterrichts eingeschriebenen Schüler müssen an der gemeinsamen externen Prüfung teilnehmen, nach der das Zeugnis des Grundschulunterrichts ausgestellt wird.

Diese Prüfung ist ebenfalls den Schülern des Sondergrundschulunterrichts zugänglich sowie, auf Antrag der Eltern oder der Person, die die elterliche Gewalt ausübt, allen Minderjährigen, die schulpflichtig sind und am 31. Dezember des Jahres der Prüfung mindestens das Alter von 11 Jahren erreicht haben und die nicht im sechsten Jahr des Grundschulunterrichts eingeschrieben sind.

[...] ».

Artikel 21 desselben Dekrets bestimmt:

« Die gemeinsame externe Prüfung bezieht sich auf die Beherrschung der Kompetenzen, die erwartet werden nach der zweiten Phase des Schulpflichtunterrichts im Sinne des Dekrets vom 19. Juli 2001 zur Bestätigung der Endfertigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung.

[...] ».

B.33.2. Aus der im Dekret vom 2. Juni 2006 angeführten Regelung geht hervor, dass die Schüler, die keinen Hausunterricht erhalten, mehr als einmal an einer gemeinsamen externen Prüfung teilnehmen können, wenn sie ihr sechstes Jahr des Grundschulunterrichts wiederholen, ohne dass ihnen zum Bestehen dieser Prüfung ein Höchstalter auferlegt wird.

Die Kinder, die Hausunterricht erhalten, können sich hingegen erst für die Prüfung einschreiben, wenn sie « am 31. Dezember des Jahres der Prüfung mindestens das Alter von 11 Jahren erreicht haben » (Artikel 20 des Dekrets vom 2. Juni 2006), müssen jedoch diese

Prüfung bestehen « spätestens im Laufe des Schuljahres, in dem sie das Alter von 12 Jahren erreichen »; andernfalls müssen sie in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalt eingeschrieben werden (Artikel 18 und 21 des Dekrets vom 25. April 2008).

Obwohl die Schüler, die Hausunterricht erhalten, infolge der Kombination der vorerwähnten Bestimmungen mehrmals an der gemeinsamen externen Prüfung teilnehmen können, müssen sie diese Prüfung jedoch in einem jüngeren Alter bestehen als insbesondere die in einer Unterrichtsanstalt eingeschriebenen Schüler, die ihr sechstes Schuljahr der Primarschule wiederholen dürfen.

B.33.3. Darüber hinaus bestimmt Artikel 28 § 1 des vorerwähnten Dekrets vom 2. Juni 2006, abgeändert durch das vorerwähnte Dekret vom 13. Dezember 2007:

« Der Prüfungsausschuss, der gemäß § 2 in jeder Unterrichtsanstalt gebildet wird, stellt das Zeugnis des Grundschulunterrichts jedem Schüler aus, der die gemeinsame Prüfung bestanden hat ».

Artikel 29 desselben Dekrets bestimmt:

« § 1. Der Prüfungsausschuss im Sinne von Artikel 28 kann einem Schüler, der die gemeinsame externe Prüfung nicht bestanden hat oder nicht an der Gesamtheit oder einen Teil der Prüfung teilnehmen konnte, das Zeugnis des Grundschulunterrichts ausstellen.

§ 2. Der Prüfungsausschuss geht bei seiner Entscheidung von einer Akte mit einer Abschrift der Schulzeugnisse des Schülers für die letzten zwei Jahre des Grundschulunterrichts aus, so wie sie den Eltern mitgeteilt wurden, sowie von einem ausführlichen Bericht der Lehrkraft mit ihrer befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme zur Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts an den betreffenden Schüler.

Wenn ein Schüler den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Grundschulunterricht seit weniger als zwei Schuljahren besucht, kann eine Abschrift der Schulzeugnisse eines einzigen Schuljahres ausreichen.

Der Prüfungsausschuss fügt der Akte jedes andere Element, das er als sachdienlich erachtet, bei.

[...] ».

B.33.4. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass das Bestehen der gemeinsamen externen Prüfung keine notwendige Bedingung für den Erhalt des Zeugnisses des Grundschulunterrichts für ein im sechsten Schuljahr eingeschriebenes Kind darstellt, während keine gleichwertige Möglichkeit zur Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts besteht für ein Kind, das Hausunterricht erhält und die gemeinsame externe Prüfung gegebenenfalls nicht bestanden hat.

B.33.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Kinder, die Hausunterricht erhalten, sowohl in Bezug auf die Modalitäten der Teilnahme an der gemeinsamen externen Prüfung als auch in Bezug auf die Möglichkeiten zum Erhalt des Zeugnisses des Grundschulunterrichts anders behandelt werden als die Kinder, die am organisierten oder subventionierten Unterricht teilnehmen. Zwar konnte der Dekretgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass das Nichtbestehen der gemeinsamen externen Prüfung ein Hinweis auf Lücken im Hausunterricht, der dem Kind erteilt wird, darstellt, und konnte er folglich vorsehen, dass Kinder, die das Zeugnis des Grundschulunterrichts nicht erhalten, in einer Unterrichtsanstalt eingeschrieben werden müssen, damit ihr Grundrecht auf Unterricht gewährleistet wird, doch es ist nicht gerechtfertigt, dass die Kinder, die Hausunterricht erhalten, weniger Möglichkeiten haben, das Zeugnis zu erhalten, als die in einer Unterrichtsanstalt eingeschriebenen Kinder. Es obliegt dem Dekretgeber, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Hausunterrichts die gemeinsame externe Prüfung und die Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts für die Kinder zu organisieren, die zu diesem Unterrichtstyp gehören, unter Bedingungen zu organisieren, die nicht diskriminierend sind im Vergleich zu denjenigen, die für die in einer Unterrichtsanstalt eingeschriebenen Kinder gelten.

B.33.6. Da sich erweist, dass dies beim heutigen Stand der Dekretstexte zur Regelung der Ausstellung des Zeugnisses des Grundschulunterrichts für die Kinder, die Hausunterricht erhalten, nicht der Fall ist, ist die mit dem Nichterhalt des Zeugnisses einhergehende Folge, die für diese Kinder bedeutet, dass sie, wenn sie die gemeinsame externe Prüfung nicht im Alter von zwölf Jahren bestehen, das Unterrichtssystem wechseln müssen, unverhältnismäßig.

Der zweite und der dritte Klagegrund sind begründet, indem sie gegen Artikel 21 des angefochtenen Dekrets gerichtet sind, insofern er Anwendung findet auf die Kinder im Sinne von Artikel 18 dieses Dekrets.

In Bezug auf Orientierungsbescheinigungen für den ersten und zweiten Grad

B.34.1. Artikel 9 des Dekrets vom 12. Mai 2004 zur Organisation des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht (nachstehend: Dekret vom 12. Mai 2004) bestimmt:

« § 1. Zu den Prüfungen, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung der Orientierungsbescheinigungen für den ersten Grad, sind zugelassen:

1. die Schüler, die das erste und das zweite Jahr des vollzeitigen Sekundarunterrichts besucht haben;
2. alle Bewerber, die ein Zeugnis des Grundschulunterrichts erhalten haben und das zwölfte Jahr erreicht haben;
3. alle Bewerber, die zum Zeitpunkt der Einschreibung zur Prüfung das Alter von 13 Jahren vollendet haben.

§ 2. Zu den Prüfungen, die organisiert werden im Hinblick auf die Ausstellung des Abschlusszeugnisses des zweiten Grades des Sekundarunterrichts, sind zugelassen:

1. die Schüler, die das erste, das zweite, das dritte und das vierte Jahr des vollzeitigen Sekundarunterrichts besucht haben;
2. die Schüler, die im Besitz einer Orientierungsbescheinigung A oder B zur Bestätigung des ersten Grades sind und das 14. Lebensjahr erreicht haben;
3. alle Bewerber, die zum Zeitpunkt der Einschreibung zur Prüfung das Alter von 14 Jahren vollendet haben ».

Artikel 25 desselben Dekrets bestimmt:

« § 1. Für den ersten Grad berät der Prüfungsausschuss nach Abschluss der Prüfungen.

Wenn eine Prüfung für ein Fach einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfasst, wird der Prozentsatz auf der Grundlage des Gesamtergebnisses beider Prüfungen berechnet.

§ 2. Bewerber, die nicht an allen Fächern teilgenommen haben, werden zurückgestellt.

§ 3. Bewerber, die mindestens 50 % der Gesamtzahl an Punkten der vollständigen Prüfungsgruppe und mindestens 50 % in jedem der Fächer erzielt haben, haben bestanden und erhalten die Orientierungsbescheinigung A des ersten Grades.

§ 4. Bewerber, die weniger als 50 % der Gesamtzahl der Punkte für alle Prüfungen oder weniger als 50 % in Französisch oder in den mathematischen Fächern erzielt haben, werden am Ende der Prüfungen für den ersten Grad zurückgestellt und erhalten eine Orientierungsbescheinigung C.

Der Prüfungsausschuss gewährt den zurückgestellten Bewerbern Befreiungen für Abfragungen in allen Fächern oder in der Gruppe der Fächer, in denen sie mindestens 60 % der Punkte erzielt haben.

Diese Befreiungen werden den Bewerbern erteilt, die an allen Prüfungen der Prüfungsgruppe teilgenommen haben. Die Befreiungen bleiben gültig für die vier folgenden Sitzungen.

§ 5. Für den zweiten Grad berät der Prüfungsausschuss am Ende der Prüfungen für jede Gruppe. Wenn eine Prüfung für ein Fach einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfasst, wird der Prozentsatz auf der Grundlage des Gesamtergebnisses beider Prüfungen berechnet.

§ 6. Bewerber, die nicht an allen Prüfungen der Gruppe teilgenommen haben, werden zurückgestellt.

§ 7. Am Ende jeder Gruppe haben die Bewerber bestanden, die mindestens 50 % der Gesamtzahl an Punkten für alle Fächer der Gruppe und mindestens 50 % der Gesamtzahl an Punkte in jedem Fach erzielt haben.

§ 8. Zurückgestellt werden am Ende jeder Prüfungsgruppe:

a) Bewerber, die weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl der Punkte für alle Fächer und für die Gruppe der Fächer erzielt haben.

b) Bewerber, die weniger als 40 % für ein oder mehrere Fächer oder für eine oder mehrere Gruppen der Fächer der ersten und zweiten Gruppe erzielt haben.

c) Bewerber, die weniger als 50 % für eines der Fächer der dritten Gruppe erzielt haben.

§ 9. Sind Gegenstand einer in Beratung getroffenen Entscheidung: Bewerber, die wenigstens 50 % der Gesamtzahl der Punkte für alle Fächer und Gruppen von Fächern der betreffenden Gruppe erzielt haben, aber zwischen 40 und 50 % in einem oder mehreren Fächern oder für eine oder mehrere Gruppe von Fächern der ersten oder zweiten Gruppe erzielt haben.

§ 10. Bewerber, die am Ende einer Prüfungsgruppe bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über das teilweise Bestehen.

Voraussetzung für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts des zweiten Grades ist das Bestehen von zwei Prüfungsgruppen im Sinne der Artikel 15 und 16 oder von drei Prüfungsgruppen, die zum gleichen absolvierten Programm gehören, im Sinne der Artikel 17 und 18, unter der Bedingung, dass die Bescheinigungen für das teilweise Bestehen innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren ab dem Bestehen der ersten Prüfungsgruppe ausgestellt wurden. Im Falle des Überschreitens dieser Frist kann die Regierung ausnahmsweise und gemäß den von ihr festgelegten Bedingungen beschließen, eine Abweichung von dieser Zeitgrenze zu gewähren.

Befreiungen von Abfragungen gewährt der Prüfungsausschuss den Bewerbern, die zurückgestellt wurden, für alle Fächer oder Fächergruppen, in denen sie mindestens 60 % der Punkte erhalten haben, wenn sie sich erneut für die betreffende Prüfungsgruppe auf der Grundlage desselben absolvierten Programms einschreiben. Diese Befreiungen werden den Bewerbern gewährt, die an allen Prüfungen bezüglich der Prüfungsgruppe teilgenommen haben. Die Befreiungen bleiben gültig für die nächsten vier Sitzungen ».

B.34.2. Das Bestehen der Prüfungen vor dem Prüfungsausschuss beruht auf dem Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. Mai 2004, der den Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 « zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von Hausunterricht » abgeändert hat, bevor dieser durch Staatsrat für nichtig erklärt wurde.

Ein Mitglied des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft erinnerte daran, dass die Verpflichtung zum Bestehen der Prüfungen vor dem Prüfungsausschuss somit bezweckte, « der Sorge der Eltern zu entsprechen, die wünschten, dass ihr Kind eine Schule als Regelschüler besuchen könnte, nachdem es Hausunterricht erhalten hatte » (C.R.I., Nr. 18, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 22. April 2008, S. 11):

« Hierzu ist es insbesondere notwendig, dass das Kind die Prüfungen bestanden hat, die Zugang zu dem betreffenden Unterrichtsniveau gewähren. Nur das Bestehen der Prüfungen, die von der Französischen Gemeinschaft, vom entsprechenden Prüfungsausschuss oder von einer von ihr organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt durchgeführt werden, führt zu dem anerkannten Diplom. Dieser Schritt ist notwendig, um insbesondere Zugang zum Hochschulunterricht zu erhalten.

[...]

Man kann sich jedoch Fragen stellen zur zwingenden Beschaffenheit dieser Prüfungen. Selbst wenn sie fakultativ wären, würden sie das Ziel erreichen, ein Diplom zu erhalten oder zur Schule zurückzukehren » (ebenda).

B.34.3. Zwar sind die Prüfungen vor dem Prüfungsausschuss der Französischen Gemeinschaft den Kindern zugänglich, die zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung das Alter von 12 (für Kinder, die das Zeugnis des Grundschulunterrichts erhalten haben), 13 oder 14 Jahren vollendet haben, je nachdem, ob sie die Bescheinigungen des ersten oder des zweiten Grades erhalten möchten (Artikel 9 des Dekrets vom 12. Mai 2004), doch sehen die Artikel 19 und 20 des Dekrets vom 25. April 2008 die pflichtmäßige Einschreibung der Kinder in einer organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von

Artikel 3 des Dekrets vom 25. April 2008 vor, wenn die Kinder, die Hausunterricht erhalten, diese Bescheinigungen nicht im Laufe des Schuljahres erhalten, in dem sie das Alter von 14 oder 16 Jahren erreichen werden.

Gemäß dem, was aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 25. April 2008 abzuleiten ist, können Kinder, die Hausunterricht erhalten, also mehrere Male die Prüfungen ablegen, ehe deren Nichtbestehen Folgen hat.

B.34.4. Während ein Kind, das in einer Unterrichtsanstalt eingeschrieben ist und mehrere Male an diesen Prüfungen teilnimmt, ohne sie zu bestehen, keine andere Sanktion erhält als die Verweigerung der gewünschten Orientierungsbescheinigung, ist ein Kind, das Hausunterricht erhält, gezwungen, diese Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist zu bestehen, wobei das Nichtbestehen nicht nur zur Folge hat, dass es die Orientierungsbescheinigung nicht erhalten kann, sondern auch, dass es in einer organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder einer Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des angefochtenen Dekrets eingeschrieben werden muss.

B.34.5. Da die Bedingungen für die Minderjährigen, die Hausunterricht erhalten, und für die Minderjährigen, die in einer Unterrichtsanstalt eingeschrieben sind, ihnen die gleichen Chancen bieten, diese Prüfungen im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen mehrere Male abzulegen, ist es nicht diskriminierend, dass der Dekretgeber spezifische Folgen mit dem Nichtbestehen der Prüfungen verknüpft, wenn der Minderjährige Hausunterricht erhält. Es ist nämlich nicht unvernünftig, den Standpunkt zu vertreten, dass der wiederholte Misserfolg eines Minderjährigen, der Hausunterricht erhält, ein Hinweis auf Lücken in dem ihm erteilten Unterricht ist, so dass es sowohl der Zielsetzung, jedem Minderjährigen das Recht auf Unterricht zu gewährleisten, als auch dem Interesse des betroffenen Minderjährigen entspricht, einen Wechsel des Unterrichtstyps vorzusehen, indem er zwingend in einer Unterrichtsanstalt eingeschrieben wird. Ein Minderjähriger, der die Prüfungen nicht besteht und der bereits in einer durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtsanstalt eingeschrieben ist, wird im Übrigen nicht anders behandelt, da er gezwungen ist, bis zum Ende der Schulpflicht weiterhin eine solche Unterrichtsanstalt zu besuchen.

Im Übrigen können die verantwortlichen Personen die Unterrichtsanstalt frei wählen, wobei es sich um eine von der Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Unterrichtsanstalt oder eine Unterrichtsanstalt im Sinne von Artikel 3 des angefochtenen Dekrets handeln kann, so dass die mögliche Beeinträchtigung ihrer Wahlfreiheit nicht als unverhältnismäßig gelten kann.

B.35. Der zweite und der dritte Klagegrund sind unbegründet, indem sie gegen Artikel 21 des angefochtenen Dekrets vom 25. April 2008 gerichtet sind, insofern er Anwendung findet auf die Kinder im Sinne der Artikel 19 und 20 des Dekrets.

B.36. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22, 24, 30 und 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die Gemeinschaft dadurch, dass sie das Bestehen von in Französisch organisierten Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses vorschreibe, während der Hausunterricht in einer anderen Sprache erteilt werden könne, ihre Zuständigkeiten unter Verletzung von Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung überschreite, der ihr die Regelung des Gebrauchs der Sprachen im Unterricht nur « in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen » erlaube.

Die Kläger sind darüber hinaus der Auffassung, die Französische Gemeinschaft verstoße auf diskriminierende Weise gegen die Unterrichtsfreiheit, die Freiheit des Sprachengebrauchs und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowohl der Eltern, die für ihre Kinder den Hausunterricht wählten, als auch der Privatlehrer.

B.37.1. Artikel 129 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln, jedes für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluss des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für:

[...]

2. den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen;

[...] ».

B.37.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.37.3. Artikel 30 der Verfassung bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

B.38. Aus der Formulierung des Klagegrunds geht hervor, dass darin die Artikel 18 bis 21 des Dekrets vom 25. April 2008 beanstandet werden, insofern diese Bestimmungen sich auf Kinder beziehen, die Hausunterricht erhalten und die vollständig oder hauptsächlich in einer anderen Sprache als Französisch unterrichtet werden.

B.39.1. Indem die Artikel 18 bis 21 des angefochtenen Dekrets vorsehen, dass die schulpflichtigen Kinder, die zur Französischen Gemeinschaft gehören und die Hausunterricht erhalten, an den von der Französischen Gemeinschaft in Französisch organisierten Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses teilnehmen müssen und dass sie bei Nichtbestehen dieser Prüfungen in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten, subventionierten oder anerkannten Unterrichtsanstalt eingeschrieben werden müssen, handelt es sich nicht um Bestimmungen, die den Gebrauch der Sprachen im Unterricht im Sinne von Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung regeln, sondern um Bestimmungen, die den Unterricht im Sinne von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung regeln.

B.39.2. Der Dekretgeber ist somit zuständig für die angefochtenen Bestimmungen.

Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 129 § 1 Nr. 2 der Verfassung abgeleitet ist.

B.40. Es ist noch zu prüfen, ob diese Bestimmungen nicht auf ungerechtfertigte Weise gegen die Freiheit des Sprachengebrauchs im Rahmen des Hausunterrichts verstoßen, die gegebenenfalls aus den im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmungen abgeleitet wird.

B.41.1. Wenn Eltern den Hausunterricht für ihr Kind wählen, können sie sich dafür entscheiden, diesen Unterricht ausschließlich oder hauptsächlich in einer anderen Sprache als Französisch zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Diese Wahl, die zum Bereich des Privatlebens gehört, ist unter anderem zu erklären durch den Umstand, dass Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit, unter anderem Staatsangehörige der Europäischen Union, die sich nur zeitweilig auf belgischem Staatsgebiet aufhalten, einen Unterricht in ihrer Muttersprache vorziehen können statt der Sprache ihres zeitweiligen Aufenthaltsortes.

Auch wenn die Französische Gemeinschaft nicht verpflichtet ist, den ausländischen Staatsbürgern ein Recht auf einen Unterricht gemäß ihren sprachlichen Präferenzen zu gewährleisten, kann sie eine solche Wahl nicht verhindern, insbesondere, wenn es sich um die Wahl im Rahmen eines Hausunterrichts im Sinne des angefochtenen Dekrets handelt.

Auf die Kinder, die Hausunterricht erhalten und in einer anderen Sprache als Französisch unterrichtet werden, findet nämlich weder die Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterricht noch die Gesetzgebung über den Sprachbadunterricht Anwendung.

B.41.2. Jedoch angesichts dessen, dass die Schulpflicht, die dazu dient, die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Unterricht im Interesse des Kindes zu gewährleisten, auf effiziente Weise muss kontrolliert werden können und man vernünftigerweise nicht von der Französischen Gemeinschaft erwarten kann, dass sie die vorerwähnten Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses in jeder Sprache vorsieht, was ihr übrigens durch keinerlei verfassungsmäßige oder internationale Verpflichtung auferlegt wird, ist es nicht unvernünftig, für die Kinder, die der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft unterstehen und die Hausunterricht erhalten, auch die in Französisch organisierten Prüfungen für den Erhalt eines Zeugnisses vorzuschreiben, auch wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich in einer anderen Sprache unterrichtet werden.

B.42. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 21 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. April 2008 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichts insofern, als er sich auf die in Artikel 18 dieses Dekrets erwähnten Kinder bezieht, für nichtig;

- weist die Klage vorbehaltlich des in B.9.2 Erwähnten im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior